

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Taylan Kurt (GRÜNE)

vom 22. Juni 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Juni 2022)

zum Thema:

Umzüge im ALG II Bezug

und **Antwort** vom 04. Juli 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. Juli 2022)

Senatsverwaltung für Integration,
Arbeit und Soziales

Herrn Abgeordneten Taylan Kurt (GRÜNE)

über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/12 292
vom 22.06.2022
über Umzüge im ALG II Bezug

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Umzüge wurden in den letzten 5 Jahren in den Berliner Jobcentern bewilligt? Bitte nach Jahren und Bezirken auflisten.
2. Wie viele Umzüge wurden in den letzten 5 Jahren in den Berliner Jobcenter aufgrund einer Unangemessenheit der Kosten der Unterkunft abgelehnt? Bitte nach Bezirken und Jahren auflisten.
7. Wie viele Anträge auf Umzüge gab es in den letzten 5 Jahren mit Zielbundesland Brandenburg? Bitte auflisten nach Jahren und Bezirken.
9. Welche Regionen oder Städte in Brandenburg wurden in den Umzügen (aus 7. und 8.) überwiegend angesteuert?

Zu 1., 2., 7. und 9.: Die Berliner Jobcenter entscheiden nicht über alle Umzüge von leistungsberechtigten Menschen. Nur soweit sich nach einem nicht erforderlichen Umzug die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung erhöhen, wird gem. § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II nur

der bisherige Bedarf anerkannt. Somit ist nur vor Umzügen, durch die sich die bisherigen Kosten für Unterkunft und Heizung (KdU) erhöhen, zu entscheiden, ob der Umzug notwendig ist. In diesen Fällen wird auch die Angemessenheit des vorgelegten Mietangebotes geprüft. Ob daraus tatsächlich ein Umzug folgt, ist abhängig vom Vertragsschluss mit den Vermietenden. Eine erteilte Mietzusicherung ist mitnichten gleichbedeutend mit einem Umzug.

Aus diesen Gründen erfolgt keine statistische Erfassung der erteilten Mietzusicherungen in den Jobcentern, zudem würde diese nicht die tatsächliche Anzahl der Umzüge abbilden. Danach ist auch keine Aussage zu beantragten Umzügen in das Land Brandenburg möglich.

3. Wie häufig wurden bei Neuanmietungen von Wohnungen die Kosten der Unterkunft nach Punkt 3.4 der AV Wohnen überschritten? Bitte die letzten 5 Jahre darstellen und nach Bezirk auflisten.

Zu 3.: Den Jobcentern obliegt die Gewährung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II.

Es wird statistisch nicht erfasst, wie oft leistungsberechtigte Haushalte umziehen und ob die neu bezogenen Wohnungen innerhalb der Richtwerte lagen.

4. Wie häufig wurden in den letzten 5 Jahren Umzüge aus dem ASOG in mietvertraglich abgesicherten Wohnraum bewilligt? Bitte nach Jahren und Bezirken aufschlüsseln.

5. Wie häufig wurden bei trotz vorliegender Wohnungslosigkeit (Unterbringung im ASOG o.ä.) in den letzten 5 Jahren Neuanmietungen aufgrund nicht angemessener Kosten der Unterkunft abgelehnt? Bitte nach Bezirken und Jahren auflisten.

8. Wie viele Anträge auf Umzüge gab es in den letzten 5 Jahren von im ASOG untergebrachten Menschen mit Zielbundesland Brandenburg? Bitte auflisten nach Jahren und Bezirken.

Zu 4., 5. und 8.: Die Sozialen Wohnhilfen sind nicht für die Genehmigung von Umzügen aus ASOG in eine mietvertraglich abgesicherte Wohnung zuständig – auch nicht nach Brandenburg. Insofern findet eine statistische Erfassung in diesem Bereich auch nicht statt.

4. Wie lange dauert derzeit bei Neuanmietungen die Prüfung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft? Bitte auflisten nach Kosten innerhalb der AV Wohnen und Überschreitungen im Rahmen des Punkt 3.4 der AV Wohnen.

Zu 4.: (Doppelnummerierung in der Schriftlichen Anfrage): Zwischen den Bezirksämtern und Jobcentern wurde vereinbart, dass über Mietangebote innerhalb von 5 Werktagen entschieden wird. Es gibt keine unterschiedlichen Bearbeitungsfristen für Zusicherungen oder Ablehnungen.

6. Wie häufig wurden in den letzten 5 Jahren Kostensenkungsaufforderungen im Rahmen der Kosten Unterkunft an Kunden der Berliner Jobcenter verschickt? Bitte nach Jahren und Bezirken auflisten.

Zu 6.: Die Berücksichtigung der Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II wurden in den letzten fünf Jahren in den Berliner Jobcentern wie folgt auf die angemessenen Kosten festgesetzt: Zu berücksichtigen ist, dass seit März 2020 aufgrund des Gesetzes zum vereinfachten Zugang zur sozialen Sicherung keine Kostensenkungen mehr durchgeführt werden und lediglich bei bereits vor dem 01.03.2020 kostengesenkten Haushalte weiterhin nur die angemessenen Kosten berücksichtigt wurden. Die Statistik umfasst nicht nur neue Kostensenkungsaufforderungen, sondern auch bereits festgesetzte Fälle. Zudem ist die Datengrundlage eine händische Erfassung innerhalb der Jobcenter, ohne Gewährleistung auf Vollständigkeit.

	Mitte	Friedrichshain-Kreuzberg	Pankow	Charlottenburg-Wilmersdorf	Spandau	Steglitz-Zehlendorf
2017	2344	315	980	520	854	222
2018	2028	217	543	491	589	122
2019	1227	120	550	498	465	122
2020	94	32	148	120	162	24
2021	0	10	33	66	106	0

	Tempelhof-Schöneberg	Neukölln	Treptow-Köpenick	Marzahn-Hellersdorf	Lichtenberg	Reinickendorf	Gesamt
2017	239	369	200	24	106	335	6508
2018	207	224	24	15	105	205	4770
2019	143	268	10	8	70	203	3684
2020	51	869	16	0	13	23	1552
2021	2	872	19	1	0	0	1109

10. Wie genau findet derzeit die Prüfung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft bei einem Umzug in das Bundesland Brandenburg statt? Wie lange dauert die Prüfung derzeit?

Zu 10.: Gem. § 22 Abs. 4 SGB II soll die leistungsberechtigte Person vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft die Zusicherung des für die neue Unterkunft örtlich zuständigen kommunalen Trägers zur Berücksichtigung der Aufwendungen für die neue Unterkunft einholen. Der kommunale Träger ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind. Die Prüfung der Angemessenheit erfolgt daher beim zuständigen kommunalen Träger in Brandenburg. Eine Aussage über die Bearbeitungsdauer und das Verfahren kann durch den Berliner Senat nicht getroffen werden.

11. Welche Unterstützungsmöglichkeiten bieten die Berliner Jobcenter bei Umzugswünschen nach Brandenburg? Werden Reisekosten für Besichtigungen übernommen? Wenn ja, wie häufig und in welcher Höhe? Werden Umzugskosten übernommen? Welche weiteren Kosten werden übernommen?

Zu 11.: Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten können gem. § 22 Abs. 6 SGB II bei vorheriger Zusicherung durch den bis zum Umzug örtlich zuständigen kommunalen Träger als Bedarf anerkannt werden. Es handelt sich dabei um eine Ermessensentscheidung im Rahmen der Einzelfallprüfung. Soweit der Umzug in ein anderes Bundesland notwendig ist, können auch notwendige Kosten für die Besichtigung einer Wohnung (Wohnungsbeschaffungskosten) übernommen werden, soweit sie angemessen sind. Gleiches gilt für Umzugskosten.

Berlin, den 04. Juli 2022

In Vertretung

Wenke C h r i s t o p h

Senatsverwaltung für Integration,
Arbeit und Soziales